



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

[8. Jahrgang

28. Juni 1988

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

**Ordnung für das Magisterstudium
der Fächergruppe Anglistik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16.6.1988**

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium der Fächergruppe
Anglistik
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16.06.1988

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1987 (GV. NW. S. 366), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Studienplan
- 13 Studienberatung
- 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABl. NW. S. 603) das Studium der Fächergruppe Anglistik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und/oder Nebenfach.

(2) Zur Fächergruppe Anglistik gehören: Anglistik/Englische Sprache und mittelalterliche Literatur; Anglistik/Neuere englische Literatur; Anglistik/Amerikanische Sprache und Literatur als Haupt- oder Nebenfächer (§ 11 Abs. 2 MPO).

(3) Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, dürfen höchstens zwei der in Abs. 2 genannten Fächer gewählt werden (§ 11 Abs. 5 Nr. 3 MPO).

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG und § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium der Anglistik setzt die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift voraus. Die Kenntnisse sollen etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Englisch der gymnasialen Oberstufe bei 5 - 7 Jahren Englischunterricht und einer guten Abschlußnote entsprechen.

(2) Ein Placement Test vor Studienbeginn gibt den Studenten Aufschluß über den Stand ihrer praktischen englischen Sprachkenntnisse. Studenten mit erheblichen sprachpraktischen Mängeln werden gezielt in einsemestrige Foundation Courses mit Leistungsnachweisen eingestuft.

(3) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in Französisch.

(4) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Großen Latinums. Der Nachweis erfolgt bei der Meldung zur Magisterprüfung, und zwar gemäß § 9 Abs. 2 MPO

- a) durch den Vermerk des Großen Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Bei Studenten aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 und 4) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungen über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

4) Im Hauptfach entfallen 32 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen der Studierende Leistungsnachweise zu erwerben hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 48 SWS kann der Student nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen

aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 28 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen jeder Student Leistungsnachweise zu erwerben hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 12 SWS kann der Student nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt wird.

§ 7

Inhalt des Studiums

Studenten der Anglistik als Hauptfach oder Nebenfach sollen sich in einem einheitlichen Grundstudium zunächst mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer der Fächergruppe Anglistik, mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln und den wichtigsten Methoden vertraut machen sowie die nötige sprachliche Kompetenz erwerben. Danach sollen sie sich im Hauptstudium schwerpunktmäßig mit wesentlichen wissenschaftlichen Fragestellungen und Inhalten eines Faches bzw. zweier Fächer der Fächergruppe Anglistik beschäftigen. Dabei kann innerhalb des Wahlbereichs bereits im Grundstudium schwerpunktmäßig das gewählte Fach aus der Fächergruppe Anglistik besonders intensiv studiert werden. Das Studium gliedert sich jeweils in die Bereiche Sprach- bzw. Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde. Die landeskundlichen Studien sollen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Fach stehen (z. B. mittelalterliche Literatur, Sprachgeschichte des Englischen, amerikanische Literatur).

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische

sche Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten. Landeskundliche Vorlesungen in englischer Sprache werden auch von Lektoren abgehalten.

(2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Sie werden von Professoren, Privatdozenten, Akademischen Räten, Wissenschaftlichen Assistenten, promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten. Soweit sie als Übungen im Hauptstudium angekündigt werden, ist ihre Abhaltung den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

13) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(4) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit (zum Teil im Sprachlabor), erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten der englischen Sprache. Sie werden in erster Linie von Lektoren, Akademischen Räten, Studienräten im Hochschuldienst und Lehrbeauftragten abgehalten.

(5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt, meist in Verbindung mit oder im Anschluß an entsprechende Lehrveranstaltungen.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium im Hauptfach ist in der Regel auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang

von rund 40 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erwerben sind:

- I. Im Bereich Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur
 - a) Einführung in die englische Sprachwissenschaft (3 SWS)
 - b) Englische Phonetik (2 SWS)
 - c) Einführung in das Alt- oder Mittelenglische (2 SWS)
 - d) Proseminar (2 SWS)
- II. Im Bereich Literaturwissenschaft
 - a) Einführung in die englische Literaturwissenschaft (4 SWS)
 - b) Proseminar (2 SWS)
- III. Im Bereich Sprachpraxis
 - a) Integrated Language Course I und Use of Spoken English (3 SWS)
 - b) Integrated Language Course II und Fundamentals of Essay Writing (4 SWS)

Der Leistungsnachweis wird durch eine Klausur, im Falle eines Proseminars stattdessen durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Die Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen eigener Wahl im Umfang von rund 18 SWS aus den drei Bereichen 1-111 zu ergänzen. Darunter sollen drei bis vier Vorlesungen aus dem gewählten Fach der Fächergruppe Anglistik sein. Daneben können auch weitere Proseminare aus dem gewählten Fach besucht werden, sowie Lektürekurse, landeskundliche Vorlesungen und weitere Sprachkurse gewählt werden.

(3) Die Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums bauen nach Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sollen sie in den einzelnen Bereichen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden. Die Zulassung zu Ic setzt die erfolgreiche Teilnahme an Ia und Ib, zu Id die erfolgreiche Teilnahme an Ic voraus. Die Zulassung zu Ilb setzt die erfolgreiche Teilnahme an Ia voraus.

(4) Das Grundstudium im Nebenfach ist auf drei bis vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von ca. 28 SWS. Die Wahlpflichtveranstaltungen, in

denen Leistungsnachweise zu erbringen sind. entsprechen denen im Hauptfach (s. o. unter (1)). Die Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen eigener Wahl im Umfang von ca . 6 SWS zu ergänzen. Diese sollen aus dem gewählten Fach der Fächergruppe Anglistik stammen.

(5) Werden zwei Fächer aus der Fächergruppe Anglistik gewählt, so ist das gemeinsame Grundstudium durch Lehrveranstaltungen zu den beiden gewählten Fächern zu ergänzen. Insbesondere ist aus jedem der beiden Fächer ein Proseminar mit Leistungsnachweis vorzulegen.

(6) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums setzt ein Studium im Umfang von etwa 40 SWS im Hauptfach bzw. etwa 28 SWS im Nebenfach voraus, die im Studienbuch nachzuweisen sind. Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erfolgt nach Vorlage der Leistungsnachweise aus den unter § 9 (1) genannten Wahlpflichtveranstaltungen. Sie wird vom geschäftsführenden Direktor des Englischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät ausgestellt.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach ist in der Regel auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS, darunter folgende Wahlpflichtveranstaltungen , in denen Leistungsnachweise zu erwerben sind:

1. Drei jeweils 2-st. Hauptseminare, von denen mindestens zwei aus dem gewählten Fach der Fächergruppe Anglistik stammen müssen. Ein Hauptseminar kann aus einem der beiden anderen Fächer der Fächergruppe Anglistik gewählt werden.

Im Fach Englische Sprache und Literatur des Mittelalters sind zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich Literatur des Mittelalters zu wählen. Eines der Hauptseminare in diesem Fach sollte aus dem Bereich der Syntax oder Semantik gewählt werden. Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige, aktive Teilnahme sowie eine Hausarbeit.

2. Eine zweistündige Sprachübung 'Advanced Language Practice' sowie 'Translation and Vocabulary' oder 'Translation for Examination Candidates' oder 'Advanced Essay Writing'. Der Leistungsnachweis erfolgt aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer Klausur.

(2) Der Umfang des Wahlbereichs für das Hauptfachstudium beträgt 30 SWS.

(3) Das Hauptstudium im Nebenfach ist auf zwei bis drei Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 12 SWS, darunter die folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind:

1. Ein Hauptseminar aus dem gewählten Fach der Fächergruppe Anglistik. Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige, aktive Teilnahme sowie eine Hausarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat.
2. Die zweistündige Sprachübung 'Advanced Language Practice' sowie eine weitere zweistündige Sprachübung aus dem Hauptstudium. Der Leistungsnachweis erfolgt aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer Klausur bzw. regelmäßiger schriftlicher Arbeiten.

(4) Der Umfang des Wahlbereichs für das Nebenfachstudium beträgt 6 SWS.

(5) Die Zulassung zu den Hauptseminaren und den Sprachübungen für Fortgeschrittene setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.

(6) Werden zwei Fächer aus der Fächergruppe Anglistik gewählt, so ist besonders darauf zu achten, daß jede Lehrveranstaltung und insbesondere jeder Hauptseminarschein nur einmal angegeben werden kann. Es sind in diesem Falle ca. 120 SWS bzw. 80 SWS aus den beiden anglistischen Fächern nachzuweisen, je nachdem, ob es sich um ein Hauptfach und ein Nebenfach oder um zwei Nebenfächer handelt. Dies betrifft vor allem den Nachweis weiterer Vorlesungen, Proseminare und wissenschaftlicher Übungen im Wahlbereich. Sie sollen sich in angemessenem Verhältnis auf die gewählten beiden Fächer verteilen.

§ 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1 und 4 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Hauptfach Anglistik besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. zwei Klausurarbeiten sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Anglistik in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen für das gewählte Hauptfach zuständigen Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenz-

ten Hilfsmitteln ein Problem des Hauptfaches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Die zweite Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung ins Englische, bei der der Kandidat seine Beherrschung der englischen Sprache nachweisen soll. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen

(6) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Der Kandidat soll dabei Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Er soll sich dabei zusammenhängend äußern. Die Aufgaben sind zwar den vom Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken und müssen Aufschluß darüber geben, in welchem Maße der Kandidat Zusammenhänge erkennt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die Prüfung kann teilweise in englischer Sprache stattfinden. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 13 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die hauptamtlich Lehrenden des Englischen Seminars angeboten. Sie erfolgt in den angekündigten Sprechstunden.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in einem Studiengang der Fächergruppe Anglistik (Fach i. S. von § 11 MPO) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen ungerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechenden Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs . 2 Satz 3 - gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Stu-

diengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 - 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studenten, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs. 1 MPO).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reppen
(Prof. Dr. K. Reppen)
Dekan
der
Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt **aufgrund des Beschlusses der** Philosophischen Fakultät **vom 10.02.1988 und des** beschließenden Senatsausschusses für Studienordnungen **vom 09.03.1988.**

Bonn, den **16.06.1988**

K. Fleischhauer
(Prof. Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan: Fächergruppe Anglistik (Beispiel als Vorschlag)

Grundstudium

Wahlpflichtveranstaltungen		Wahlveranstaltungen	
1. Semester	SWS		SWS
<u>Einführung in die Sprachwissenschaft</u>	3	<u>Vorlesung aus dem gewählten Fach</u>	2 – 4
<u>Evt. Foundation Course</u>		<u>Sprachpraktische Übung</u>	2 – 4
<u>Einführung in die Literaturwissenschaft</u>	2		
2. Semester			
<u>Einführung in die Literaturwissenschaft</u>	2	Vorlesung aus dem gewählten Fach	2-4
<u>Phonetik</u>	2	<u>Vorlesung Landeskunde</u>	2
<u>Integrated Language Course I + Use of Spoken English</u>	3		
3. Semester			
<u>Alt- oder Mittelenglisch</u>	2	Vorlesung	2-4
<u>Proseminar Literaturwissenschaft</u>	2	Proseminar	2
		Evt. Remedial Pronunciation and Intonation	2
4. Semester			
<u>Proseminar Sprachwissenschaft</u>	2	Vorlesung	2-4
<u>Integrated Language Course 11 and Fundamentals of Essay Writing</u>	4	Lektürekurs	2
		<u>Proseminar aus dem gewählten Fach</u>	2

Studienplan Hauptstudium

Wahlpflichtveranstaltungen		Wahlveranstaltungen	
5. Semester	SWS		SWS
<u>Hauptseminar aus dem gewählten Fach</u>	2	Vorlesung	2-4
		Übung zur Landeskunde	2
<u>Advanced Language Practice</u>	2	Wissenschaftliche Übung	2
6. Semester			
Hauptseminar aus dem gewählten Fach	2	<u>Vorlesung</u>	2-4
		<u>Translation and Vocabulary</u>	2
		Wissenschaftliche Übung	2
7. Semester			
<u>Advanced Essay Writing oder Entsprechendes</u>	2	Hauptseminar aus anderem Fach der Fächergruppe Anglistik	2
		Vorlesung	2-4
		Wissenschaftliche Übung	2
8. Semester			
Hauptseminar	2	Translation for Examination Candidates	2
		Vorlesung	2-4
		<u>Lektürekurs</u>	2

Der Wahlbereich kann durch weitere Vorlesungen und Übungen nach eigenem Interesse ergänzt werden.

Für Studenten des Nebenfaches gelten, sofern sie nur ein Fach aus der Fächergruppe Anglistik gewählt haben, in erster Linie die unterstrichenen Lehrveranstaltungen als Vorschläge.